

## Synopsis zur Änderung der Taxitarifordnung – Anlage zur Beschlussvorlage

Fassung der Taxitarifordnung Stand 28.05.2025	Neue Fassung
<b>§ 2 Abs. 1</b>	<b>§ 2 Abs. 1</b>
Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit berechnet. Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrttarif).	Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit berechnet. Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,30 Euro berechnet. Diese 0,30 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrttarif).
<b>§ 2 Abs. 3</b>	<b>§ 2 Abs. 3</b>
Der Mindestfahrpreis beträgt 4,70 Euro.	Der Mindestfahrpreis beträgt 4,90 Euro.
<b>§ 2 Abs. 4</b>	<b>§ 2 Abs. 4</b>
Der Kilometerpreis beträgt für den 1. Kilometer 4,90 Euro (entspricht 40,82 Meter je 0,20 Euro). Der Kilometerpreis für den 2. bis einschl. 5. Kilometer 2,60 Euro (entspricht 76,92 Meter je 0,20 Euro). Der Kilometerpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (entspricht 95,24 Meter je 0,20 Euro).	Der Kilometerpreis beträgt für den 1. Kilometer 5,10 Euro (entspricht 58,82 Meter je 0,30 Euro). Der Kilometerpreis für den 2. bis einschl. 5. Kilometer 2,70 Euro (entspricht 111,11 Meter je 0,30 Euro). Der Kilometerpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 2,20 Euro (entspricht 136,36 Meter je 0,30 Euro).
<b>§ 2 Abs. 5</b>	<b>§ 2 Abs. 5</b>
Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 33,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 21,82 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrsrechtlichen Gründen sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit.	Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 40,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,30 Euro je 27,00 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrsrechtlichen Gründen sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit.